

Verboten ist nichts, aber...

Sneesportlager und -tage ermöglichen es, dem Bewegungsbedürfnis von Kindern und Jugendlichen freien Lauf zu lassen. Die Freiheit ist jedoch nicht unbegrenzt: Sie hört da auf, wo jene der andern beginnt. Fünf kommentierte Beispiele des SKUS-Präsidenten, Walter Mathys.

«Heute Morgen strahlt die Sonne, es hat frisch geschneit, die Hänge sind noch frei von Spuren: Ich möchte mit meiner Klasse ausserhalb der markierten Pisten Ski fahren.»

Hierzu sind vorab die SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder zu befolgen, die sich auch auf das freie und damit ungesicherte Gelände beziehen. Sie weisen darauf hin, dass der Bereich ausserhalb der Pisten und Abfahrtsrouten weder kontrolliert noch markiert, noch vor alpinen Gefahren – Lawinen und Absturz – geschützt ist. Eine spezielle Tafel am Pistenrand macht darauf aufmerksam, wenn nicht klar ist, ob eine Abfahrt markiert und gesichert ist oder ob sie zum ungesicherten, freien Gelände gehört. Das Warnsignal «Lawinengefahr im freien Gelände» und ein Blinklicht warnen ab Lawinengefahrenstufe 3 («erheblich»). In diesem Fall dürfen die markierten und geöffneten Abfahrten nicht verlassen werden.

Zu beachten sind ebenfalls die Lawinen- und Wetterberichte sowie die Warnungen der Pisten- und Rettungsdienste. Die in manchen Schneesportorten eingerichteten Freeride-Checkpoints erinnern Skifahrer und Snowboarder daran, dass sie ihren Sport ausschliesslich auf eigenes Risiko ausüben. Kommt es zu einem Unfall, will der Untersuchungsrichter vor allem wissen, ob sich die Leiterperson an diese Richtlinien gehalten hat.

«Aufgrund der Informationen ist die Lawinengefahr heute zu gross. Ich entscheide mich deshalb für den Snowpark.»

In einem Snowpark trägt die Leitperson eine höhere Verantwortung als auf einer Piste. Die Benutzung des Snowparks unterliegt klar formulierten Regeln. Zunächst hat die Leiterperson das technische Niveau seiner Schüler und ihre körperlichen Fähigkeiten einzustufen. Es ist wie beim Skispringen: Man beginnt nicht auf der Schanze von Garmisch-Partenkirchen. Er muss den Snowpark rekognoszieren, ihn überprüfen und sich über die Schwierigkeiten der Sprünge kundig machen. Schliesslich muss er sich versichern, dass die Bahn und insbesondere die Landefläche frei sind, bevor die Schüler losfahren. Die Bergbahnunternehmen tragen ebenfalls Verantwortung beim Anlegen dieser Snowparks. Sie müssen von den markierten Abfahrten klar getrennt und deutlich zu erkennen sein. Die Zufahrt muss für alle Benutzer erkennbar markiert werden.

«Wir sind mitten in der Woche: Das Lager läuft bestens. Die Ski-gruppenleiter möchten die Schülerinnen und Schüler zu einem Fondue unter freiem Himmel einladen und mit Fackeln zur Unterkunft zurückfahren.»

Die Eigenverantwortung stützt sich auf das von der Bundesverfassung garantierte Grundrecht der Bewegungsfreiheit. Der Zugang zu einer Piste während der Nacht ist deshalb nicht ver-

boten. Allerdings muss man sich möglicher Gefahren bewusst sein. Die Bergbahnunternehmen müssen die Pisten aus Sicherheitsgründen ausserhalb der Bahnbetriebszeiten präparieren. Dazu verwenden sie Pistenfahrzeuge, die zum Teil mit Seilwinden ausgerüstet sind. Die unter Zug stehenden Seile können tödliche Unfälle verursachen. Eine andere Gefahr besteht darin, sich nachts zu verirren. Ausserhalb der Bahnbetriebszeiten, die auf Informationstafeln angegeben werden, tragen die Bergbahnunternehmen bei einem Unfall keine Verantwortung. Wenn die Leiterperson nachts eine Abfahrt mit Fackeln organisieren möchte, muss sie mit den Verantwortlichen des Bergbahnunternehmens Kontakt aufnehmen. Sie können sie benachrichtigen, ob und wann Pistenfahrzeuge eingesetzt werden. Organisieren bedeutet auch sichern. Die Abfahrt hat gruppenweise unter Anleitung des Leiters zu erfolgen.

«Der Nebel hat sich gelichtet. Zur Motivierung der Schüler ist eine Schlittenfahrt geplant. Leider gibt es im Skigebiet keinen speziellen Schlittelweg. Wir beschliessen deshalb, auf der Skipiste zu schlitteln, schliesslich haben wir ja ein Wochenabonnement gelöst.»

Ziffer 13 der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten legt fest, dass die Abfahrten für Skifahrer und Snowboarder sowie für Benutzer von Abfahrtsgeräten mit vergleichbarer Verwendung in aufrechter Stellung bestimmt sind. Schlittler, Langläufer, Mountainbiker, Fussgänger, Schneeschuhläufer, Hunde usw. gehören nicht auf Abfahrten. Verletzt ein Schlittler sich oder eine andere Person auf einer Piste, ist er im Fehler, weil es sich um eine nicht bestimmungsgemässe Verwendung der Piste handelt. Benützt er die Piste dennoch, muss sich der Schlittler an dieselben Regeln wie der Skifahrer oder Snowboarder halten, also auf Sicht fahren und anhalten können.

«Für den letzten Skilagertag habe ich die stärkste Gruppe erhalten. Um den Kollegen zu imponieren, schlage ich vor, dass wir über eine kleine, zwei Meter hohe Kante unterhalb des Sessellifts springen. Um dorthin zu gelangen, müssen wir unter einem mit weissen und grünen Wimpeln versehenen Band durchfahren.»

Dieses Band bezeichnet Wald- und Wildschutzzonen. Werden diese Zonen missachtet, kann der Fahrausweis entzogen werden. Die betroffenen Personen können ausserdem gebüsst werden. Wesentlich: Die Leiterperson wird ihrer Rolle als Vorbild nicht gerecht.

www.skus.ch

Quelle: Zeitschrift «mobile» 5/10 (2010), Seite 13.